

Schließlich ist die Ausschließung kein Selbstzweck, sondern muß vielmehr im Hinblick auf ihr Ziel, das heißt die Gewährleistung des friedlichen Ablaufs einer Veranstaltung, verstanden werden.

Ordner können eine ausgeschlossene Person auffordern, das Stadion zu verlassen, sofern dies die Ordnung offensichtlich nicht gefährdet. Ordner dürfen ausschließlich aus Notwehr Gewalt anwenden. Sollte der Betroffene aufbegehren oder sollte die öffentliche Ordnung gestört werden, schreiten die Polizeidienste zu einem Zeitpunkt und auf eine Weise ein, die von ihnen selbst bestimmt werden. Die allgemeinen Anwendungsmodalitäten werden im zweiten Vereinbarungsprotokoll festgelegt, von dem im Ministeriellen Rundschreiben OOP 7 vom 9. August 1988 über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Fußballwettkämpfen die Rede ist.

Wenn eine ausgeschlossene Person im Stadion erkannt wird, wird dem Königlichen Belgischen Fußballverband dies mitgeteilt. Dieser verwarnet den Betroffenen per Einschreiben und teilt ihm mit, daß im Wiederholungsfall rechtliche Schritte gegen ihn in die Wege geleitet werden (Ladung vor ein Gericht erster Instanz mit möglicher Aburteilung im Schnellverfahren oder Ladung mit Auftreten einer Zivilpartei; Klage auf Bestätigung der Ausschließung unter Androhung eines Zwangsgeldes; Klage auf Schadenersatz).

6. Dauer und Rehabilitierung

Die Ausschließungsdauer beträgt mindestens eine Fußballsaison. Die maximale Ausschließungsdauer wird gemeinsam von den Klubs und dem Königlichen Belgischen Fußballverband festgelegt.

Es darf keine Abweichung von der Mindestdauer geben. Nach ihrem Ablauf kann der Königliche Belgische Fußballverband die Ausschließung auf Vorschlag des Klubs aufheben, sofern sich die ausgeschlossene Person für die noch verbleibende Ausschließungsdauer von einem Mentor begleiten läßt. Ein Mentor ist ein von der ausgeschlossenen Person selbst vorgeschlagener Freiwilliger, der von dem Klub, der die Ausschließung (praktisch) vorgenommen hat, in dieser Rolle akzeptiert wird.

Im Ausschließungsschreiben, das vom Königlichen Belgischen Fußballverband notifiziert wird, wird sowohl auf die Ausschließungsdauer als auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich von einem Mentor begleiten zu lassen.

7. Führung

Neben den obenerwähnten punktuellen Aufgaben übernimmt der Königliche Belgische Fußballverband die nationale Führung und die Verwaltung des Ausschließungssystems. Er fungiert sowohl für die Klubs als auch für die Behörden als Berater, Ansprechpartner und Informationszentrale.

Der Königliche Belgische Fußballverband stellt den Klubs die nationale interne Stadionordnung, ein auf Eintrittskarten als Hinweis auf die Stadionordnung dienendes Muster und ein Muster eines Verwarnungsschreibens zur Verfügung.

Zu Saisonbeginn übermittelt der Königliche Belgische Fußballverband den Klubs eine Liste der Personen, die eventuell ausgeschlossen werden (Verwarnung), und der effektiv ausgeschlossenen Personen. Nach jeder im Laufe der Saison erfolgten Änderung muß den Klubs eine aktualisierte Fassung dieser Liste übermittelt werden. Jede dieser Fassungen wird datiert und numeriert.

Die persönlichen Daten der (eventuell) auszuschließenden Personen werden gemäß dem vorgenannten Gesetz über das Privatleben behandelt. Sie dürfen nur in Form von (statistischen) Informationen über die verfolgte Ausschließungspolitik, aber ohne Hinweis auf Personen veröffentlicht werden.

Ich möchte Sie bitten, den Frauen und Herren Bürgermeistern und den Herren Bezirkskommissaren Ihrer Provinz das vorliegende Rundschreiben zu übermitteln.

Der Minister des Innern
J. Vande Lanotte

GEMEENSCHAPS- EN GEWESTREGERINGEN — GOUVERNEMENTS DE COMMUNAUTE ET DE REGION GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALREGIERUNGEN

VLAAMSE GEMEENSCHAP — COMMUNAUTE FLAMANDE

MINISTERIE VAN DE VLAAMSE GEMEENSCHAP

[36211]

Departement Leefmilieu en Infrastructuur

28 JUNI 1996. — Omzendbrief RO/96/3 betreffende de adviezen die door de gemeente bij bouw- en verkavelingsvergunningen en stedenbouwkundige attesten ingewonnen worden. — Erratum

In het Belgisch Staatsblad nr. 158, van 15 augustus 1996 moeten in de genoemde omzendbrief volgende wijzigingen worden aangebracht.

In de situatieschets (blz. 21 690), 10e regel, dient men te lezen: « Dat dit enkel tot vertraging van de behandeling van deze dossiers kan leiden, is duidelijk. » i.p.v. « Dat is enkel tot vertraging van de behandeling van deze dossiers kan leiden, is duidelijk. »

Op blz. 21 691:

In het vierde vak van punt 4 dient men te lezen: « het advies is bindend; het wordt uitgebracht binnen dertig dagen, zoniet wordt het geacht gunstig te zijn » i.p.v. « het advies is; het wordt... »

In het vierde vak van punt 6 dient men te lezen: « het advies is bindend; het wordt uitgebracht binnen dertig dagen, zoniet wordt het geacht gunstig te zijn » i.p.v. « het advies is niet bindend; het wordt uitgebracht... »